

Bu Nr. 106/I. N. V.

52

Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft.

Auf die von den Nationalräten Wiesmaier und Genossen in der 22. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung vom 2. Juli 1919 eingehaupte Anfrage, betreffend den Wildschaden im Gemeindegebiet Weyregg am Attersee, beehre ich mich folgendes zu erwiedern:

Zur Zeit, als die Jagdbarkeit in den Salzgutforsten ein Reservat des kaiserlichen Hofes bildete, war die Staatsforstverwaltung nicht in der Lage, wirksame Maßnahmen gegen Wildschäden zu treffen, welche vornehmlich das Hochwild an den Forstkulturen und Jungbeständen angerichtet hat, weil ihr damals keine Einstufnahme auf die Wildhege und den Abschuss zustand.

Erst mit der im Jänner 1. J. erfolgten gesetzlichen Aufhebung des Jagdreservates und der Übernahme der Jagdnutzung in die staatliche Verwaltung haben sich die Verhältnisse derart geändert, daß die land- und forstwirtschaftlichen Interessen durch Regelung des Wildabschusses und ausgiebige Verminderung des Hochwildstandes gewahrt werden können. Die schweren forstwirtschaftlichen Nachteile des Kulturverbisses und der Schädlingshären in den Jung- und Mittelbeständen des Wirtschaftsbezirkes Attergau (Gemeinde Weyregg) sind der Staatsforstverwaltung bekannt. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht jedoch dem Arar nicht zu, weil die Schäden vor Aufhebung des Hofjagdreservates entstanden sind.

Gegenwärtig werden die ärarischen Jagden im staatsfinanziellen Interesse verpachtet und sind die Pächter verpflichtet, alle durch das Wild oder infolge des Jagdbetriebes dem Arar zugehenden sichtbaren Beschädigungen an den Kulturen und Wildbeständen alljährlich zu ersezzen. Der Wert der zu vergütenden Beschädigungen wird von der Forst- und Domänenverwaltung im Herbst jedes Jahres festgesetzt. Forstorte, welche einen besonderen Schutz vor Wildbeschädigungen erfordern, werden durch Umzäunung oder andere entsprechende Vorkehrungen auf Kosten des Pächters geschützt. Wenn an einem derart geschützten Forstorte trotzdem Wildschäden entstehen, so ist der Pächter zu deren Eratz verpflichtet.

Im Schutzbezirk Weyregg des Wirtschaftsbezirkes Attergau wurde der Wildstand in den letzten Jahren, insbesondere aber im Jahre 1918 derart verminder, daß Schädlingshären nur mehr vereinzelt im belanglosen Umfang vorkommen können. Überdies wird jedes Stück Hochwild, das trotz der infolge des ausgiebigen Abschusses nunmehr als günstig zu bezeichnenden Abgangsverhältnisse aus alter Gewohnheit schält oder auch nur des Schälens verdächtig ist, ohne weiters zur Strecke gebracht.

Wien, 27. August 1919.